

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 3. März 2009

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Fluroxypyr als Ester 259.1 g/l

Formulierungstyp: EC Emulsionskonzentrat

2. Handelsprodukte

Starane 180 Schweizerische Zulassungsnummer: D-3936
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: 3721-00
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Dow Agro Science GmbH

Tomigan 180 Schweizerische Zulassungsnummer: D-3937
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: 3721-60
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Dow Agro Science GmbH

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau:			
Sommergetreide	Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 0.6–1 l/ha Anwendung: Frühjahr, Nachauflauf bis BBCH 31	1
Wintergetreide	Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 0.6–1 l/ha Anwendung: Frühjahr, Nachauflauf bis BBCH 39	1

(*) Auflagen und Bemerkungen

1 = Auf Verpackungsetiketten ist auf die Wirkungslücken gegen diverse dikotyle
und monokotyle Unkräuter sowie auf geeignete Mischungspartner und eine frühe Anwendung
hinzuweisen.

¹ SR 916.161

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

3. März 2009

Bundesamt für Landwirtschaft
Der Direktor: Manfred Bötsch